

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1955	Nummer 56
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 729

Finanzministerium. S. 729.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 730.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 4. 1955. Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz am Rhein. S. 730.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 18. 4. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/S“. S. 730. — Bek. 18. 4. 1955. Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils 3" Typ 5635 der Firma Willi H. M. Nolting & Co., Hamburg. S. 731.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: Nutzung vorhandener Luftschutzbunker. S. 732.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Schmidt-Degenhardt zum Regierungspräsidenten bei der Bezirksregierung in Aachen,

Regierungsdirektor Dr. Br. Schöne zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung in Detmold.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. E. Traumann zur Bezirksregierung in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident Dr. H. Brand, Bezirksregierung Aachen,

Regierungsvizepräsident Dr. E. Lange, Bezirksregierung Detmold,

Regierungsdirektor Dr. H. Lindner, Bezirksregierung Düsseldorf,

Oberregierungsrat L. Herold, Bezirksregierung Münster,

Regierungsrat Fr. Wahl, Innenministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 729.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat F. Jacob zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Bielefeld,

Regierungsrat z. Vv. Dr. Ch. Grund zum Regierungsrat beim Finanzamt Bielefeld,

Regierungsassessor E. Pötting zum Regierungsrat beim Finanzamt Hamm,

Regierungsassessor Dr. W. Horstmann zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd,

Regierungsassessor Dr. H. Unterberg zum Regierungsrat beim Finanzamt Remscheid,

Regierungsassessor Dr. F. Claren zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld,

Regierungsassessor G. Hartkopf zum Regierungsrat beim Finanzamt M.Gladbach,

Regierungsassessor Dr. H.-J. Fuchs zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Land.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat W. Flosbach von der Steuerfahndungsstelle Wuppertal an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat E. Drescher vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Lennep,

Regierungsrat H. Krause von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Hattingen,

Regierungsrat Dr. Th. von Zeschwitz vom Finanzamt Bielefeld an die Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 729.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist versetzt worden:

Oberregierungs- und -baurat Dr. Th. Beermann von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1955 S. 730.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz am Rhein

Bek. d. Innenministers v. 20. 4. 1955 —

I — 18—51—10 Nr. 2113 53 — 72140

Ich habe dem Arbeitsausschuß für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz am Rhein, Wiesbaden, Wilhelmstr. 17, die Genehmigung erteilt, die in der Zeit vom 15. 12. 1954 bis 31. 3. 1955 genehmigte Sammlung unter denselben Auflagen bis zum

30. Juni 1955

durchzuführen.

— MBl. NW. 1955 S. 730.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/S“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1955 —

II B 4 — 8604 Tgb.Nr. 16:55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 10. 3. 1955 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma Braunschweiger Fiammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Str. 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen „PROTEGO DR/S“ 100, 80, 65, 50, 40, 32 und 25 als Durchschlagssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g) und des Abschnitts II A Ziff. 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.“

Auf Grund der Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 1. 1955 — PTB Nr. III — B'S — 64 bis 70 — wird dem Antrag unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W 5395/P vom 9. 12. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Flammenfilter muß den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. An die verschiedenen Typen der Detonationssicherung PROTEGO DR-S dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

PROTEGO DR S	100	Nennweite bis zu 100 mm
"	80	" " " 80 "
"	65	" " " 65 "
"	50	" " " 50 "
"	40	" " " 40 "
"	32	" " " 32 "
"	25	" " " 25 "
4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Detonationssicherung „PROTEGO DR-S“ unter den vorgenannten Bedingungen nicht zu beanstanden.

Die in dem Schreiben genannte Zeichnung ist bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1955 S. 730.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils 3" Typ 5856 der Firma Willi H. M. Nolting & Co., Hamburg

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1955 — II B 4 — 8600/8607,1 Tgb.Nr. 16/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 28. 2. 1955 — MVA 53:55 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Firma Willi Nolting & Sohn, Hamburg 39, Alsterdorfer Straße 373 c, hat beantragt, das Fußventil 3" Typ 5856 als Durchschlagsicherung an Kraftstofftanks im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 14. 2. 1955 — PZB Nr. III B'S — 71 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen des Fußventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. U 1154 vom 13. 2. 1940 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Die Ventillführungen und die Dichtflächen am Ventilteller und Ventilsitz müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechend bearbeitet sein.
3. Die Eintauchtiefe des Tauchrohres unterhalb des Ventilsitzes muß mindestens 10 mm betragen.
4. An das Fußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 3" angeschlossen werden.
5. Jedes Fußventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Fußventil der anerkannten Ausführung entspricht."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des Fußventils 3" Typ 5856 der Firma Willi Nolting & Sohn, Hamburg, Alsterdorfer Straße 373 c, unter den vorgenannten Bedingungen nicht zu beanstanden.

Die in dem Schreiben genannte Zeichnung ist bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1955 S. 731.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Nutzung vorhandener Luftschutzbunker

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 4. 1955 — VII C 2 — 2.000 Nr. 935/55

1. Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere bauaufsichtliche Vorschriften bestehen, bedürfen nach § 1 A der auf Grund der Einheitsbauordnungen erlassenen Baupolizeiordnungen (EBO) der Baugenehmigung. Luftschutzbunker sind vor und während des letzten Krieges zu dem Zweck errichtet worden, Menschen gegen Luftangriffe zu schützen. Ihre andersartige Benutzung bedarf daher der bauaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Bunker nicht lediglich zur Lagerung, sondern auch als „Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen“ benutzt werden sollen und wenn für die Lagerung in bauaufsichtlicher Hinsicht keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.
2. Unter Abschn. I, Abs. 3 meines RdErl. v. 20. 12. 1954 — V A VI A/4.178 Tgb.Nr. 10739/54 — (MBL. NW. 1955 S. 17), betr. Beseitigung von Notunterkünften; hier: Räumung von Bunkern, Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt, habe ich die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, spätestens ab 1. April 1956 sämtliche Bunker zur Beseitigung des nach den baupolizeilichen Vorschriften polizeiwidrigen Zustandes für jede Form der wohnungs- oder obdachmäßigen Dauerunterbringung von Menschen zu sperren. Ich weise darauf hin, daß die Bunker nach ihrer Räumung nur noch so benutzt werden dürfen, wie es nach den bauaufsichtlichen Vorschriften zulässig ist. Etwaige Anträge auf bauaufsichtliche Genehmigung zur Benutzung als Hotel, als Arbeits- oder Geschäftsräume sind abzulehnen, weil diese Nutzungsarten ebenfalls im klaren Widerspruch zu den Vorschriften des § 26 EBO stehen, die an Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen besondere Anforderungen stellen. Für eine Befreiung von diesen Vorschriften sind die Voraussetzungen des § 5 EBO heute nicht mehr gegeben, weil die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Erstellung bauordnungsmäßiger Räume sowohl für das Hotelgewerbe als auch für sonstige Betriebe in ausreichendem Maße vorhanden sind. Im gleichen Sinne haben die Baugenehmigungsbehörden ihre gutachtlichen Stellungnahmen zu etwaigen Konzessionsanträgen oder Anträgen nach § 16 Reichsgewerbeordnung abzugeben. Nur die Verwendung für solche gewerblichen Betriebe, die, wie beispielsweise Pilzzüchtereien, auf räumliche Voraussetzungen nach Art der Bunkeranlagen angewiesen sind, darf weiterhin bauaufsichtlich genehmigt werden. In allen anderen Fällen haben die bauaufsichtlichen Behörden die Vorschriften der Bauordnung genau zu beachten, die bauaufsichtswidrige Belegung gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln zu verhindern und notfalls die Eingänge der Bunker durch Zumauern zu versperren.
3. Vorstehendes gilt bis auf weiteres nur für solche Luftschutzbunker, die auf Grund meines RdErl. v. 20. 12. 1954 geräumt werden müssen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1955 S. 732.